

R I C H T L I N I E des Landes Niederösterreich

für das NÖ Modell zur 24-Stunden-Betreuung

(gemäß §§ 43a und 43b NÖ Sozialhilfegesetz 2000)

Im NÖ Modell zur 24-Stunden-Betreuung im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes vergibt das Land NÖ eine Förderung an betreute Personen für alle seit 1. Juli 2007 legalen Betreuungsverhältnisse zur pauschalen Abgeltung der Sozialversicherungsbeiträge der Betreuungspersonen.

1. Allgemeine Voraussetzungen

- Bezug von Pflegegeld ab Stufe 3 oder
- Bezug Pflegegeld der Stufe 1 oder 2 bei Vorliegen einer nachgewiesenen Demenzerkrankung (ärztliche Bestätigung),
- Hauptwohnsitz (tatsächlicher Lebensmittelpunkt) der betreuten Person in Niederösterreich,
- Vorliegen von Betreuungsverhältnissen im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes

2. Allgemeine Bestimmungen:

2.1. Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

2.2. Werden vom Sozialministeriumservice gleichartige Leistungen für denselben Zeitraum erbracht, wird keine Förderung der 24-Stunden-Betreuung nach dem NÖ Modell gewährt.

2.3. Bei Inanspruchnahmen von Pflegekarenz und Pflegezeit wird keine 24-Stunden-Betreuungsförderung gewährt.

2.4. Wird eine Förderung für pflegende Angehörige vom Sozialministeriumservice in Anspruch genommen, ist eine gleichzeitige Förderung zur 24-Stunden-Betreuung für dieses Betreuungsverhältnis durch das Land NÖ ausgeschlossen.

2.5. Ansuchen auf Gewährung einer Förderung sind in zeitlicher Nähe zur Begründung des Betreuungsverhältnisses der 24-Stunden-Betreuung einzubringen. Die Förderung wird längstens volle 3 Monate rückwirkend ab Antragstellung gewährt. Die Frist beginnt zu laufen, sobald alle Unterlagen vollständig beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales (GS5) eingelangt sind. Dies gilt für jede Geltendmachung von Förderansprüchen (zB bei zusätzlichen Betreuungsverhältnissen bzw. bei Betreuerwechseln).

2.6. Die Förderung wird für ein konkretes **Betreuungsverhältnis** mit einer bestimmten Betreuungskraft gewährt. Änderungen bei den Betreuungsverhältnissen sind somit unverzüglich, jedenfalls jedoch innerhalb von drei vollen Monaten ab Eintritt der

Änderung unter Anschluss aller notwendiger Unterlagen bekannt zu geben. Verspätete Meldungen führen zum Verlust von Förderansprüchen.

2.7. Die Betreuungskräfte sind im Zeitraum der Betreuung gemäß dem Hausbetreuungsgesetz in die Hausgemeinschaft der betreuten Person aufzunehmen, **gemeindeamtlich anzumelden** und haben auch dort ihren tatsächlichen Aufenthalt zu nehmen.

2.8. Ein förderbares Betreuungsverhältnis im Sinne dieser Richtlinie besteht ab dem ersten Tag bis zum letzten Tag der **tatsächlichen Betreuung vor Ort**.

Wird eine Betreuungskraft - aus welchen Gründen immer – durch eine andere Betreuungskraft ersetzt, liegt dennoch **nur ein förderbares Betreuungsverhältnis vor**.

Im Falle einer Abwesenheit der Betreuungskraft von maximal drei Monaten wird das Betreuungsverhältnis weiter gefördert, wenn

- die Vollversicherung aufrecht bleibt und
- die gemeindeamtliche Meldung aufrecht bleibt und
- im Anschluss an die nicht länger als drei Monate dauernde Abwesenheit wieder dieselbe Person von derselben Betreuungskraft betreut wird.

2.9. Die Förderung wird jeweils für einen Kalendermonat bemessen.

2.10. Pro betreute Person werden bis zu zwei Betreuungsverhältnisse pro Monat gefördert.

2.11. Während gesundheitsbedingten längstens dreimonatigen stationären Aufenthalten (Krankenhausaufenthalt, Kurzzeitpflege usw.) der betreuten Person kann bei aufrechter Betreuungsverhältnis und Vollversicherung der Betreuungskräfte die Förderung bis längstens drei Monate weitergewährt werden.

2.12. Laufende Förderungen werden jeweils am Monatsende im Nachhinein fällig.

2.13. Die Förderung wird monatlich auf das Konto der betreuten Person angewiesen.

3. Förderung

3.1. Förderung bei Beschäftigung selbständiger Betreuungskräfte:

3.1.1. Auf der Basis von zwei Betreuungsverhältnissen, die den Bestimmungen des Hausbetreuungsgesetzes unterliegen und bei denen beide Betreuungsverhältnisse über eine laufende Vollversicherung verfügen, beträgt die Förderung monatlich maximal € 550,-

Liegt nur ein Beschäftigungsverhältnis vor, beträgt die Förderung monatlich maximal € 275,-.

3.1.2. Wird das Betreuungsverhältnis aufgrund Heimeintritt oder Ableben beendet, gebührt die Förderung für den gesamten letzten Monat.

3.2. Förderung bei Beschäftigung unselbständiger Betreuungskräfte:

3.2.1. Auf der Basis von zwei Betreuungsverhältnissen, die den Bestimmungen des Hausbetreuungsgesetzes unterliegen und bei denen beide Betreuungsverhältnisse über eine laufende Vollversicherung verfügen, beträgt die Förderung monatlich maximal € 1.100,--.

Liegt nur ein Beschäftigungsverhältnis vor, beträgt die Förderung monatlich maximal € 550,-

3.2.2. Die Förderung der 24-Stunden-Betreuung wird im ersten und letzten Monat des Betreuungszeitraumes des jeweiligen Betreuungsverhältnisses nach Kalendertagen aliquotiert.

3.3. Für Betreuungsverhältnisse mit selbständigen und unselbständigen Betreuungsverhältnissen gilt gleichermaßen:

- Die **gemeindeamtliche Meldung** der Betreuungskraft ist eine der Grundvoraussetzungen, um eine Förderung für dieses Betreuungsverhältnis beziehen zu können. Daher haben sich die Betreuungskräfte bei Beginn und Ende von Betreuungsverhältnissen innerhalb von 3 Werktagen gemeindeamtlich mit (Neben)Wohnsitz im Haushalt der betreuten Person an- bzw. abzumelden.
- Sollte die Betreuungskraft trotz weiter aufrechten Vertragsverhältnisses zwischenzeitlich bei einer weiteren betreuten Person tätig sein, hat für diese Zeit eine gemeindeamtliche Ummeldung zu erfolgen.
- Ebenso hat für die Zeit, in der eine Betreuungskraft die Vertretung für eine andere Betreuungskraft (z.B. im Krankheitsfall) übernimmt, eine gemeindeamtliche Meldung der Vertretungskraft zu erfolgen.

4. Einkommen und Vermögen

4.1. Eine Förderung im Sinne dieser Richtlinie kann gewährt werden, wenn das monatliche Netto-Gesamteinkommen der betreuten Person einen Betrag von € 2.500,-- nicht übersteigt.

Diese Einkommensgrenze erhöht sich für jede unterhaltsberechtigten Person um € 400.- und für eine behinderte unterhaltsberechtigten Person um € 600.-

4.2. Übersteigt das Einkommen die jeweilige Einkommensgrenze um weniger als die in den Punkten 3.1.1 bzw. 3.2.1 genannten maximale Zuwendungen, so ist der Differenzbetrag als Förderung zu gewähren. Beträgt die Differenz weniger als € 50, ist keine Förderung zu gewähren.

4.3. Als Einkommen ist grundsätzlich jede regelmäßig zufließende Geldleistung anzusehen. Zum anrechenbaren Einkommen zählen jedoch nicht:

- Pflegegeld oder vergleichbare Leistungen,
- Sonderzahlungen,
- Grundrenten nach den Sozialentschädigungsgesetzen,
- Familienbeihilfen,

- Kinderbetreuungsgeld,
- Studienbeihilfen,
- Wohnbeihilfen,
- Leistungen nach den Sozialhilfegesetzen der Länder oder vergleichbare Leistungen, sowie
- Familienförderungen nach landesgesetzlichen Vorschriften.

4.4. Das Vermögen der betreuten Person bleibt zur Gänze unberücksichtigt.

5. Verfahren

5.1. Ansuchen auf Gewährung einer Förderung gemäß dieser Richtlinie sind beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales (GS5) einzubringen.

5.2. Folgende Unterlagen sind dem Antrag (in Kopie) anzuschließen:

- Bei Pflegestufe 1 oder 2:
eine ärztliche Bescheinigung über das Vorliegen einer Demenz-Erkrankung
- Nachweise über Einkommen und Unterhaltsverpflichtungen der betreuten Person.
- Bestätigung der Anmeldungen der Betreuungsverhältnisse beim Sozialversicherungsträger:

bei **selbständigen** Betreuungsverhältnissen, die in Österreich versichert sind:
Bestätigung der SVA der gewerblichen Wirtschaft, aus der der Beginn des Versicherungsverhältnisses (Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung) hervorgeht.

bei selbständigen Betreuungsverhältnissen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat, die im Heimatland versichert sind:
Bestätigung der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft über das Anerkenntnis der Sozialversicherung des Heimatlandes und Ausnahme von der Pflichtversicherung in Österreich.

bei **unselbständigen** Betreuungsverhältnissen:
Bestätigung der NÖ GKK über den Beginn des Versicherungsverhältnisses

5.3. Das Ansuchen ist eigenhändig oder von der im Antrag angeführten bevollmächtigten Person bzw. vom Erwachsenenvertreter zu unterfertigen.

5.4. Im Ermittlungsverfahren können vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales, auf Verlangen zusätzliche (über in Pkt. 5.2. hinausgehende) Unterlagen zur Feststellung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen abverlangt werden.

Zu diesen Unterlagen zählen insbesondere:

- aktuelle und gültige Werk- bzw. Arbeitsverträge gem. dem Hausbetreuungsgesetz mit den Betreuungsverhältnissen,

- eine lückenlose Dokumentation der konkreten Zeiträume aller Betreuungsverhältnisse (mit Name und SV-Nummer der Betreuungsverhältnisse), in denen eine Förderung der 24-Stunden-Betreuung bezogen wurde,
- ein Nachweis über das Vorliegen einer der folgenden Voraussetzungen:
 - eine theoretische Ausbildung der Betreuungsverhältnis, die im Wesentlichen der Ausbildung eines Heimhelfers entspricht, oder
 - dass die Betreuungskraft seit mindestens sechs Monaten die Betreuung im Sinne des Hausbetreuungsgesetzes oder gemäß § 159 Gewerbeordnung 1994 nach den Erfordernissen einer sachgerechten Betreuung des Förderwerbers durchgeführt hat, oder
 - dass eine Befugnis der Betreuungskraft gemäß §§ 3b oder 15 Abs. 7 GuKG oder gemäß § 50b ÄrzteG 1998 vorliegt,
- eine Erklärung, dass die vereinbarte Arbeitszeit/Einsatzzeit mindestens 48 Stunden pro Woche beträgt; bei unselbständigen Betreuungsverhältnissen darüber hinaus eine Erklärung, dass die vereinbarte Arbeitszeit höchstens 128 Stunden in zwei aufeinander folgenden Wochen beträgt,
- bei einer unselbständigen Betreuungskraft eine Erklärung, dass eine Vereinbarung besteht, wonach die Betreuungskraft allenfalls darüber hinaus gehende Zeiten der Arbeitsbereitschaft in ihrem Wohnraum oder in der näheren häuslichen Umgebung verbringt,
- bei zwei Betreuungsverhältnissen eine Erklärung, dass für den Förderungszeitraum keine begünstigte sozialversicherungsrechtliche Absicherung pflegender Angehöriger im Sinne der §§ 77 Abs. 6 und 8 ASVG; 33 Abs. 9 GSVG oder 28 Abs. 6 BSVG in Anspruch genommen wird.

5.5. Die Durchführung des Ermittlungsverfahrens und die Entscheidung über Ansuchen auf Gewährung einer Förderung im Sinne dieser Richtlinie liegen beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales (GS5).

6. Meldepflichten

Die betreute Person ist verpflichtet, dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales (GS5), alle Umstände, die Auswirkungen auf die Förderung haben können, unverzüglich zu melden.

Zu diesen meldepflichtigen Umständen zählen auch Veränderungen der Pflegegeldstufe, insbesondere bei Erreichen der Pflegegeldstufe 3.

Meldungen durch Dritte (zB. Agenturen) sind zwar zulässig, dennoch bleiben die Meldungspflicht und die sich bei Meldevergehen ergebenden Konsequenzen **verschuldensunabhängig** bei der betreuten Person.

7. Rückforderung/Kompensation der Förderung

Die Förderung wird vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Soziales (GS5), zurückgefordert und nötigenfalls eingeklagt, wenn wesentliche Umstände verschwiegen oder unwahre Angaben gemacht wurden.

Eine Rückforderung kann – **ebenso verschuldensunabhängig** - auch dann erfolgen, wenn die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt werden bzw. nachträglich weggefallen sind.

Bei laufenden Ansprüchen können Überbezüge kompensiert werden.

8. Qualitätssicherung

Das Amt der NÖ Landesregierung überprüft die Erfüllung der Fördervoraussetzungen. Zur Sicherung der Qualität in der häuslichen Betreuung kann die Förderstelle geeignete Maßnahmen, etwa Information und Beratung in Form eines Hausbesuches, insbesondere durch Pflegefachkräfte, vorsehen.

Die Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung muss jederzeit ermöglicht werden.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft und die bisher in Geltung stehende Richtlinie wird ersatzlos behoben. Der Inhalt der neuen Richtlinie ist auch auf bereits anhängige Betreuungsverhältnisse anzuwenden, da lediglich begriffliche Anpassungen und Änderungen aufgrund diverser Gesetzesnovellen (2. Erwachsenenschutzgesetz, 2. Sozialrechts-Änderungsgesetz 2009, NÖ Sozialhilfegesetz 2000, LGBl. Nr. 12/2018) in die Richtlinie eingearbeitet wurden.